

## Zusammenarbeit im Bereich Case Management

### 1 Ausgangslage

Im Rahmen des Leistungsmanagements spielt die Koordination unter den verschiedenen Versicherungszweigen eine bedeutende Rolle. Hauptsächlich in Fällen, in denen weitergehende oft kostspielige Massnahmen angezeigt sind, geht es um die Abstimmung der Aktivitäten und Kostenteilung dieser Massnahmen. Insbesondere die obligatorische Krankenpflegeversicherung, Krankentaggeld-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherer haben in der Regel ein gleich gelagertes Interesse und Ziel, nämlich die möglichst rasche berufliche Reintegration der Versicherten / Geschädigten, weshalb eine gute und effiziente Zusammenarbeit für die Versicherten / Geschädigten und alle anderen Beteiligten nützlich ist.

### 2 Definition Case Management

Case Management ist ein Engagement zur beruflichen Reintegration verletzter oder erkrankter Personen mittels koordinierter Bearbeitung komplexer Fragestellungen im Sozial-, Gesundheits- und Versicherungsbereich. In einem systematisch geführten, kooperativen Prozess wird eine auf den individuellen Bedarf abgestimmte Dienstleistung erbracht bzw. unterstützt, um gemeinsam vereinbarte Ziele und Wirkungen mit hoher Qualität effizient zu erreichen. Case Management stellt einen Versorgungszusammenhang über professionelle und institutionelle Grenzen hinweg her.

### 3 Zielsetzung der Zusammenarbeit

Ziel soll sein, dass die Versicherer zur optimalen beruflichen Reintegration der Versicherten / Geschädigten systematisch und koordiniert im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung im Sinne des Case Managements zusammenarbeiten.

## **4 Form der Zusammenarbeit**

Grundsätzlich sollen sämtliche Bereiche (obligatorische Krankenpflegeversicherung, Krankentaggeld, Unfallversicherer nach UVG und private Unfallversicherer, berufliche Vorsorge, Einzelleben sowie Haftpflicht) der beteiligten Versicherer, bei denen die berufliche Integration Teil der Leistung ist, diese Best Practice-Regeln befolgen. Es steht jedem beteiligten Versicherer frei, im Einzelfall nicht auf die Zusammenarbeit einzutreten.

## **5 Einhaltung von Gesetzen und Obliegenheiten**

Die beteiligten Versicherer halten hierbei die gesetzlichen Pflichten und Obliegenheiten, inkl. der gesetzlichen Vorgaben, namentlich auch zum Datenschutz ein.

## **6 Fallbezogenes Vorgehen**

Für das konkrete Vorgehen wird auf den [Compasso Standard](#) verwiesen.

Dieses Dokument wurde durch die Arbeitsgruppe Personenschaden und Reintegration – einer Arbeitsgruppe der Schadenleiterkommission SLK – erarbeitet.